

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 10. Juli 1978

16. Stück

18. Verordnung: Zulässige Einleitungen in den Straßenkanal (Kanalgrenzwertverordnung).

18.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 28. Juni 1978 über zulässige Einleitungen in den Straßenkanal (Kanalgrenzwertverordnung)

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 22/1955, über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Feber 1977, LGBl. für Wien Nr. 20/1977, wird verordnet:

§ 1. Die im § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes genannten Stoffe dürfen bei Einleitung in den Straßenkanal hinsichtlich ihrer Konzentration folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

1. a) verseifbare, natürliche Öle und Fette: maximal 100 mg/l;
- b) mineralische Öle und Fette (gesamte Kohlenwasserstoffe): 50 mg/l;

2. Sulfate SO_4 : maximal 400 mg/l. Eine Überschreitung des Grenzwertes bis 1 200 mg/l SO_4 ist dann und insoweit zulässig, als durch diese Einleitung der Bestand, der Betrieb oder die Kontrolle des Straßenkanals oder einer zum Kanalsystem gehörenden Anlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird und durch ein Gutachten der zuständigen Fachabteilung für Kanalisation des Magistrates bestätigt wird, daß diese Voraussetzungen gegeben sind. Hierbei ist insbesondere auf die örtliche Lage und Ausstattung des Kanalsystems und der dazugehörenden Anlagen Bedacht zu nehmen;

3. Zyanide, durch Chlor zerstörbar: maximal 0,5 mg/l;

4. Metalle, gelöste und ungelöste;

- a) Gesamtchrom: maximal 3,0 mg/l;
- b) Chrom VI: maximal 0,1 mg/l. Eine Überschreitung des Grenzwertes für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verord-

nung bereits bestehende, genehmigte Anlagen bis 0,5 mg/l Chrom VI ist dann und insoweit zulässig, als durch diese Einleitung der Bestand, der Betrieb oder die Kontrolle des Straßenkanals oder einer zum Kanalsystem gehörenden Anlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird und durch ein Gutachten der zuständigen Fachabteilung für Kanalisation des Magistrates bestätigt wird, daß diese Voraussetzungen gegeben sind. Hierbei ist insbesondere auf die örtliche Lage und Ausstattung des Kanalsystems und der dazugehörenden Anlagen Bedacht zu nehmen;

- c) Kupfer: maximal 2,0 mg/l;
- d) Nickel: maximal 4,0 mg/l;
- e) Zink: maximal 3,0 mg/l;
- f) Cadmium: maximal 1,0 mg/l;
- g) Blei: maximal 1,0 mg/l;
- h) Quecksilber: maximal 0,1 mg/l.

Die Summe aller im Abwasser gelöst oder ungelöst enthaltenen Schwermetalle, außer Eisen, darf 10,0 mg/l nicht überschreiten.

5. Fluoride: maximal 10,0 mg/l als F;

6. freies Chlor: maximal 3,0 mg/l;

7. Phenole: maximal 20,0 mg/l, berechnet als Karbolsäure;

8. chlorierte, organische Lösungsmittel (wie Trichloräthylen, Perchloräthylen, Methylchlorid usw.): maximal 0,1 mg/l (gemessen als Cl).

§ 2. Der pH-Wert von 6,5 bis 10,5 darf bei Einleitung von Stoffen in den Straßenkanal nicht unter- oder überschritten werden.

§ 3. Die Verordnung tritt mit 1. Juni 1980 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz